

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 3. Oktober 1990

43. Stück

55. Verordnung: Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen; Änderung.

## 55.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. September 1990, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989 über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen geändert wird

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3 und 40 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1989 über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/1990 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989, LGBl. für Wien Nr. 31/1989, über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zur Sanierung von Wohnungen, Gebäuden und Heimen, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 45/1990 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 hat im dritten Satz der Betrag „50 vH“ nunmehr „60 vH“ zu lauten.

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Erfolgt die Finanzierung von Sockelsanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 und überwiegen Wohnungen der Ausstattungskategorie D, können 25 vH als nichtrückzahlbarer Beitrag und für die Rückzahlung des zur Restfinanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse auf die Dauer von 15 Jahren im Ausmaß von 7,5 vH gewährt werden.

(2) Erfolgt die Finanzierung von Sockelsanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 und überwiegen Wohnungen der Ausstattungskategorie C, können 25 vH als nichtrückzahlbarer Beitrag und für die Rückzahlung des zur Restfinanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuität-

tenzuschüsse auf die Dauer von 15 Jahren im Ausmaß von 5,75 vH gewährt werden.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Erfolgt die Finanzierung von Sockelsanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 und verwendet der Förderungswerber 70 vH Eigenmittel, sofern Wohnungen der Ausstattungskategorie D überwiegen, bzw. 75 vH Eigenmittel, sofern Wohnungen der Ausstattungskategorie C überwiegen, können einmalige nichtrückzahlbare Zuschüsse im Ausmaß von 30 vH bzw. 25 vH gewährt werden.“

4. § 6 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Erfolgt die Finanzierung von wohnungsinseitigen standardanhebenden Sanierungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1, können 25 vH als nichtrückzahlbarer Beitrag und für die Rückzahlung des zur Restfinanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse auf die Dauer von 15 Jahren

a) sofern die im Standard anzuhebende Wohnung der Ausstattungskategorie D zuzuordnen ist, im Ausmaß von 7,5 vH

b) sofern die im Standard anzuhebende Wohnung der Ausstattungskategorie C zuzuordnen ist, im Ausmaß von 5,75 vH

gewährt werden.

(2) Verwendet der Förderungswerber bei den unter Abs. 1 genannten Wohnungen Eigenmittel, so gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß.“

5. § 6 Abs. 3 entfällt.

6. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Durchführung sonstiger Sanierungsmaßnahmen können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 1 vH bei einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren gewährt werden.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Für die Durchführung von Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten Menschen dienen, können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse

a) bei einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren im Ausmaß von 8 vH,

b) bei einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren im Ausmaß von 11 vH gewährt werden.“

8. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Sofern keine Förderung nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes erfolgt, kann die Förderung von Dachbodenausbauten bei Blocksanierungen (§ 34 Abs. 1 Z 7 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) nach den Bestimmungen des § 6 erfolgen.

(2) Sofern keine Förderung nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes erfolgt, kann die Förderung von Dachbodenausbauten bei Sockelsanierungen (§ 34 Abs. 1 Z 5 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) nach der Bestimmung des § 5 erfolgen.“

9. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Für Maßnahmen zur städtebaulichen Strukturverbesserung einschließlich von Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Blocksanierungen (§ 36 Z 3 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) können einmalige nichtrückzahlbare Zuschüsse oder nichtrückzahlbare Beiträge bis zu 100% der nachgewiesenen Kosten gewährt werden.

(2) Zu den nachgewiesenen und notwendigen Kosten, welche auf Grund des Sanierungskonzeptes für den Abbruch von Baulichkeiten und baulichen Anlagen aufgewendet wurden, können einmalige nichtrückzahlbare Zuschüsse oder nichtrückzahlbare Beiträge bis zu 100% gewährt werden.

(3) Für die Schaffung von Stellplätzen im Rahmen der Sockelsanierung (§ 34 Abs. 1 Z 5 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes) können unabhängig von der Bestimmung des § 15 einmalige nichtrückzahlbare Zuschüsse bis zu 50 vH der nachgewiesenen Errichtungskosten, höchstens jedoch 75 000 S je Stellplatz gewährt werden.“

10. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kosten aller Sanierungsmaßnahmen dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus:

1. 6 840 S/m<sup>2</sup> Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume gemäß § 2 Abs. 9 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes,

2. 5 560 S/m<sup>2</sup> Nutzfläche aller im Standard anzuhebenden Wohnungen

errechnet. Für nachweislich aufgetretene außergewöhnliche Erschwerisse dürfen Zuschläge von höchstens 2 000 S/m<sup>2</sup> Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume gewährt werden. Die während der angemessenen Bauzeit auftretenden Kostenerhöhungen — ausgenommen solche bei Förderungen nach §§ 8 und 9 — können nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Empfehlungen für die Berücksichtigung der Kostenerhöhungen bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen (Preisberichtigungen auf dem Lohnsektor) bei der Endabrechnung des Bauvorhabens berücksichtigt werden, sofern diese Möglichkeit zwischen dem Förderungswerber und dem Bauführer vertraglich vereinbart wurde.“

11. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erfolgt eine Förderung nach § 11, dürfen abweichend von Absatz 2 die Kosten aller Sanierungsmaßnahmen die in § 1 Abs. 1 bis 5 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1989 über die angemessenen und förderbaren Gesamtbaukosten und über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen und Eigenheimen im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 28/89, genannten Obergrenzen nicht übersteigen.“

12. § 15 Abs. 9 lit. c hat zu lauten:

„c) von der Vorlage einer Erklärung des Förderungswerbers, auf Förderungsdauer jede vierte zur Sanierung beantragte bestandfreie Wohnung ab Zusicherung jedoch spätestens ab Baubeginn auf die Dauer von fünf Monaten der Gemeinde Wien ausschließlich zur Vergabe an Wohnungssuchende zur Verfügung zu stellen, die ihre Wohnung wegen beabsichtigter Sanierung aufgeben. Bei entsprechender Begründung kann die Zuweisung eines bestimmten Mieters abgelehnt werden. In diesem Falle verlängert sich die fünfmonatige Frist um einen Monat.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk